

**Bewirtung der Gäste innerhalb geschlossener Räume laut
Ersatzverkündung (§60 Abs. 3 Satz 1 LvwG) zur Bekämpfung
des Coronavirus COVID-19 in Kraft ab dem 17. Mai 2021**

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende zusätzliche Anforderungen zur Bewirtung von maximal 5 Personen aus zwei verschiedenen Haushalten innerhalb geschlossener Gasträume:

Es dürfen nur asymptomatische Personen bewirtet werden, Personen, bei den aktuell **kein typisches Symptom** oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 vorliegt
(Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust)

Zusätzlich müssen die Personen geimpft, genesen oder getestet sein:

1. eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten **Impfnachweises** ist.

(mindestens 14 Tage nach vollständiger Schutzimpfung)

oder

2. eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten **Genesenennachweises** ist.

(mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegende Genesung)

oder

3. eine getestete Person eine asymptomatische Person, die

a) das **sechste Lebensjahr** noch nicht vollendet hat oder

b) im Besitz eines auf sie ausgestellten **negativen Testnachweises** ist

**(PoC-Antigen-Test maximal 24 Stunden zurückliegend,
PCR-Test maximal 48 Stunden zurückliegend).**